

BL_GERICHTE 720 15 199 / 59 vom 3. März 2016

BL Gerichte, 2016-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_15_199___59

FR: BL_GERICHTE 720 15 199 / 59 du 3 mars 2016

IT: BL_GERICHTE 720 15 199 / 59 del 3 marzo 2016

Regeste

Invalidenversicherung Verletzung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten:
Durchführung des gesetzlichen Mahn- und Bedenkzeitverfahrens, Rechtsfolgen

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

In formeller Hinsicht ist zunächst der Verfahrensantrag, es sei eine öffentliche Parteiverhandlung durchzuführen, zu beurteilen. 2.1.1 Ein solcher Antrag kann zum einen auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK abzielen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bedarf es hierfür im Sozialversicherungsprozess grundsätzlich eines klaren und unmissverständlichen Parteiantrags (BGE 120 V 8 E. 3d, 119 V 381 E. 3b/dd, je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 121 I 38 E. 5f). Fehlt es an einem solchen, lässt sich in der Regel gegen ein ausschliesslich schriftliches Verfahren nichts einwenden. Insbesondere in Verfahren, die nach der Praxis des betroffenen Kantons üblicherweise ausschliesslich in Schriftform durchgeführt werden, muss sich die Partei, die eine öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK wünscht, der Notwendigkeit eines entsprechenden Antrags bewusst sein, weshalb dessen Fehlen als Verzicht zu werten ist (BGE 121 I 40 f. E. 6a, 119 Ib 329 ff.). 2.1.2 Ein Antrag auf Durchführung einer Parteiverhandlung kann sodann aber auch zum Zwecke einer Parteibefragung oder -anhörung gestellt werden oder im Zusammenhang mit weiteren Beweisanträgen wie der Einvernahme eines Zeugen, der Anhörung eines Sachverständigen oder der Vornahme eines Augenscheins erfolgen. In all diesen Fällen handelt es sich beim Antrag auf Durchführung einer Parteiverhandlung lediglich um einen Beweisantrag. Aus ihm allein ist denn auch (noch) nicht auf den Wunsch nach einer konventionskonformen Verhandlung mit Publikums- und Presseanwesenheit zu schliessen (BGE 122 V 55 E. 3a mit Hinweisen).

E. 2.2

Vorliegend beantragt der Beschwerdeführer nicht die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, sondern er begründet seinen Antrag ausschliesslich damit, dass er und die zuständige Sachbearbeiterin der IV-Stelle im Rahmen einer Parteiverhandlung direkt zur Sache befragt werden könnten. Nach dem vorstehend Gesagten handelt es sich beim entsprechenden Begehren somit lediglich um einen Beweisantrag. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt anhand der vorliegenden Akten rechtsgenügend erstellt ist. Die wesentlichen Aussagen des Beschwerdeführers lassen sich bereits den Akten entnehmen. Vor diesem Hintergrund kann in antizipierter Beweiswürdigung von der Durchführung einer Parteiverhandlung mit Abnahme von Beweisen abgesehen werden.

E. 3

. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 21 Rz. 136). Sinn und Zweck des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens ist es, die versicherte Person auf die möglichen nachteiligen Folgen ihres Widerstandes gegen Eingliederungsmassnahmen aufmerksam zu machen und sie so in die Lage zu versetzen, in Kenntnis der wesentlichen Faktoren ihre Entscheidung zu treffen. Die versicherte Person soll nicht Folgen eines Verhaltens tragen, über dessen Auswirkungen sie sich möglicherweise keine Rechenschaft abgelegt hat (vgl. BGE 134 V 194 E. 2.3, 122 V 218 ff.; SVR 2005 IV Nr. 30 E. 2.2). 5.4 Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 teilte die IV-Stelle dem Beschwerdeführer unter dem Titel "Ermahnung mit Bedenkzeit Aufforderung zur Mitwirkung/Schadenminderung" mit, dass er sein Arbeitsverhältnis entgegen ihren Anweisungen aufgelöst habe. Für einen erneuten Wechsel des Ausbildungsplatzes gebe es aber keine nachvollziehbaren Gründe. Gleichzeitig forderte die IV-Stelle ihn auf, zu seinem eigenmächtigen Handeln Stellung zu nehmen und sich bis spätestens 2. März 2015 mit der IV-Stelle in Verbindung zu setzen, wobei sie ihn darauf hinwies, dass ansonsten die Leistungen gekürzt oder aufgehoben würden. Mit E-Mail vom 27. Februar 2015 ist der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nachgekommen. Darin führte er aus, dass er seine Ausbildung nicht abbrechen möchte, aber in der Fortsetzung seiner Lehre bei der C.____ AG keinen Sinn mehr sehe, da keine gute Basis und kaum mehr Respekt vorhanden seien. Gleichwohl hat die IV-Stelle die angedrohte Leistungsaufhebung vorgenommen, obwohl die Kündigung durch die C.____ AG nicht auf selbstverschuldetes Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen war und er aufgrund des bereits aufgelösten Arbeitsverhältnisses damit faktisch gar keine Möglichkeit mehr hatte, der angedrohten Leistungsaufhebung zu entgehen. Wie hiervor dargelegt, ist es indes gerade Sinn und Zweck des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens der versicherten Person die Möglichkeit zu geben, im Bewusstsein der nachteiligen Folgen eines Widerstandes gegen Eingliederungsmassnahmen ihre Entscheidung zu treffen. Dies bedingt aber auch, dass die jeweilige, für die konkrete Eingliederungsmassnahme zuständige Durchführungsstelle im Wissen um die Bedeutung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens die zuständige IV-Stelle informiert, bevor sie allfällige Massnahmen – wie bspw. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses – trifft. Mit anderen Worten hat die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und der Durchführungsstelle so eng zu erfolgen, dass erstere im Sinne der Verfahrensvorschriften rechtzeitig handeln kann. Vorliegend hat die IV-Stelle das Mahn- und Bedenkzeitverfahren lediglich noch der Form halber durchgeführt, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen. Überdies hat sie die angedrohte Leistungsaufhebung vorgenommen, obwohl der Beschwerdeführer dem von ihm im Schreiben vom 19. Februar 2015

geforderten Verhalten, nämlich der Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme, nachgekommen ist und ihm daher keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Da die IV-Stelle das Mahn- und Bedenkzeitverfahren nach dem Gesagten nicht korrekt durchgeführt hat, war die Einstellung der Unterstützung folglich auch nicht zulässig. 5.5 Abgesehen davon bestehen Ungereimtheiten zwischen der angefochtenen Verfügung und den sich in den Akten befindlichen Protokollnotizen der IV-Stelle. Während die Verfügung eine weitere Unterstützung bedingungslos ausschliesst, ist einer Protokollnotiz der Berufsberatung vom 7. April 2015 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer, falls er eine neue Stelle finden sollte, sich nach bestandener Probezeit wieder mit einem neuen Gesuch melden könne, um im Anschluss daran die Unterstützung bezüglich der Wiederholung des dritten Lehrjahres zu prüfen. Diese Möglichkeit hätte auch Eingang in die angefochtene Verfügung finden müssen. 5.6 Schliesslich ist aufgrund der medizinischen Aktenlage unklar, ob eine Fortsetzung der Kochlehre überhaupt möglich wäre. In diesem Zusammenhang ist die sich in den Akten befindliche, durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) veranlasste kreisärztliche Untersuchung vom 21. April 2015 zu berücksichtigen. Darin kommt Dr. med. D.____, FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, zum Schluss, dass dem Versicherten die Tätigkeit als Koch nicht mehr zumutbar sei. Der Versicherte zeige eine deutliche Einschränkung (aktiv und passiv) der linken Schulter und der Halswirbelsäule aus den früheren Schadenfällen. Aktuell komme noch die Bewegungseinschränkung des Kleinfingers rechts hinzu. Die volle körperliche Einsatzfähigkeit sei unter Berücksichtigung dieser Folgezustände der Schadenfälle als Koch nicht gegeben. Demgegenüber attestiert der Handchirurg Dr. med. E.____, FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates und Handchirurgie, einer Protokollnotiz der IV-Stelle vom 27. März 2015 zufolge dem Beschwerdeführer eine volle Arbeitsfähigkeit ab Mai 2015. Angesichts dieser Diskrepanzen zwischen den Einschätzungen der involvierten Fachärzte kann nicht zuverlässig beurteilt werden, ob der Versicherte weiterhin die Voraussetzungen für die zur Diskussion stehende Umschulungsmassnahme erfüllt.

E. 6

Zusammenfassend erweist sich die sanktionsweise Einstellung der Unterstützung der Umschulungsmassnahme mangels korrekt durchgeführten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens als gesetzlich nicht zulässig, weshalb die angefochtene Verfügung bereits aus diesem Grund aufzuheben ist. Da sich anhand der medizinischen Aktenlage nicht beurteilen lässt, ob dem Beschwerdeführer eine allfällige Fortsetzung der Kochlehre in medizinischer Hinsicht überhaupt noch zumutbar wäre und auch die Frage ungeklärt bleibt, wie es sich mit einer allfälligen Unterstützung bezüglich der Wiederholung des dritten Lehrjahres verhält, ist die Streitsache in Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird angehalten, diese offenen Fragen zu klären und gestützt auf die Ergebnisse der entsprechenden Abklärungen in korrekter Beachtung der Verfahrensvorschriften neu zu verfügen.

E. 7

Beim Entscheid über die Verlegung der Verfahrens- und der Parteikosten ist grundsätzlich auf den Prozessausgang abzustellen. Hebt das Kantonsgericht eine bei ihm angefochtene Verfügung auf und weist es die Angelegenheit zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurück, so

gilt in prozessualer Hinsicht die beschwerdeführende Partei als (vollständig) obsiegende und die Beschwerdegegnerin als unterliegende Partei (vgl. BGE 137 V 61 f. E. 2.1, 132 V 235 E. 6.2, je mit Hinweisen). Gestützt auf Art. 61 lit. a ATSG sind für das vorliegende Verfahren keine ordentlichen Kosten zu erheben. Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Dem Beschwerdeführer als obsiegende Partei ist demnach eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Der in der Honorarnote vom 18. Januar 2016 für das vorliegende Verfahren geltend gemachte Zeitaufwand von 13.5 Stunden erweist sich in Anbetracht der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen als angemessen. Nicht zu beanstanden sind sodann auch die in der Honorarnote ausgewiesenen Auslagen in der Höhe von Fr. 139.–. Dem Beschwerdeführer ist deshalb eine Parteientschädigung in der geltend gemachten Höhe von Fr. 3'795.10 (13.5 Stunden à Fr. 250.– + Auslagen von Fr. 139.– zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen.

E. 8

Gemäss Art. 90 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Selbständig eröffnete Zwischenentscheide sind – mit Ausnahme der Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (vgl. Art. 92 BGG) – nur mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei einem Rückweisungsentscheid an den Versicherungsträger zur Aktenergänzung und anschliessenden Neuverfügung nicht um einen Endentscheid, sondern um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG. Dies gilt auch für einen Rückweisungsentscheid, mit dem eine materielle Teilfrage (z.B. eine von mehreren materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen) beantwortet wird (BGE 133 V 481 f. E. 4.2). Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich somit um einen Zwischenentscheid im Sinne des BGG. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt. Vermerk eines allfälligen Weiterzugs

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.